



Um herausragende Verdienste um die Gemeinde Gailingen am Hochrhein und überdurchschnittliches Engagement zum Wohle der Gemeinde und ihrer Einwohner zu würdigen, wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.09.2012 folgende

## **EHRENORDNUNG**

erlassen:

### **§ 1**

Ein intaktes Gemeinwesen in einer Gemeinde wird wesentlich getragen von überdurchschnittlichen Leistungen der Bürgerinnen und Bürger sowohl im haupt- wie auch im ehrenamtlichen Bereich. Um derlei Verdienste zu würdigen und um für weitere Leistungen anzuspornen, ehrt die Gemeinde Persönlichkeiten, die sich in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, durch ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Aufgaben oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft in Gailingen am Hochrhein verdient gemacht haben.

Das gleiche gilt für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die durch ihr Engagement das Ansehen der Gemeinde mehren und das Wohl ihrer Einwohner festigen sowie für Personen und Organisationen im humanitären Bereich, die durch ihren freiwilligen selbstlosen Einsatz und ihre ständige Bereitschaft Schaden vom einzelnen oder der Gemeinschaft abwenden.

Die Ehrung durch die Gemeinde ist auch neben den Auszeichnungen des Bundes, des Landes und des Kreises sowie deren Organisationen möglich.

### **§ 2**

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein verleiht für besonders herausragende Verdienste auf kulturellem, sportlichem, sozialen, wirtschaftlichem, humanitärem oder kommunalpolitischem Gebiet die Ehrennadel der Gemeinde. Diese wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch ihr langjähriges und erfolgreiches Wirken für die Gemeinde und ihrer Einwohner in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

Die Ehrung kann in einem Jahr mehrfach verliehen werden. Ebenso kann auch auf eine Verleihung in einem Jahr verzichtet werden.

### **§ 3**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bleibt von dieser Ehrenordnung unberührt.

### **§ 4**

Vorschläge zur Verleihung der Ehrung können vom Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeinderats und von der Bürgerschaft eingebracht werden.

Über die Verleihung der Ehrung entscheidet der Gemeinderat.

Die Ehrung wird in einer besonderen Veranstaltung in feierlicher Weise überreicht.

### **§ 5**

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

### **§ 6**

Diese Ehrenordnung tritt am 19.09.2012 in Kraft.

Gailingen am Hochrhein,

Heinz Brennenstuhl  
Bürgermeister